



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungsverträge mit By VEEM Event GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage für Veranstaltungsverträge zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Tagungen, Seminaren, Messen, Konferenzen, Gala- und Sportveranstaltungen und Ähnlichem in den Veranstaltungsräumen des Objektes 1100 Wien, Laxenburger Straße 2B, im folgenden "Gösserhalle" genannt, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen von der By VEEM Event GmbH.

1.2. By VEEM Event GmbH schließt Veranstaltungsverträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Die Vertragspartner anerkennen ausdrücklich, diese Bedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben und dass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass ein Vertragspartner auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wodurch jedoch die nicht geänderten Bedingungen unbeschadet Vertragsinhalt bleiben.

§ 2 Vertragsannahme

2.1. Der Vertrag kommt durch Übermittlung der Annahmeerklärung der Auftragsbestätigung bzw. des Veranstaltungsvertrages der By VEEM Event GmbH, stets mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zustande. Die Auftragsbestätigung bzw. der Veranstaltungsvertrag sind vom KUNDEN schriftlich firmenmäßig gezeichnet binnen 3 Werktagen zu retournieren, andernfalls kommt der Vertrag nicht zustande.

2.2. Vertragspartner ist derjenige, der die Auftragsannahme schriftlich bestätigt (in der Folge: KUNDE).

2.3. Ist der KUNDE nicht selbst Veranstalter, oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet dieser gemeinsam mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag.

2.4. Der KUNDE verpflichtet sich für den Fall, dass er nicht selbst Veranstalter ist, von dem Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung eine Erklärung vorzulegen, in der sich dieser verpflichtet, jegliche Haftungen aus dem Veranstaltungsvertrag gemeinsam mit dem KUNDEN zu übernehmen.

§ 3 Leistungsstörungen

Verletzt By VEEM Event GmbH die Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, so haftet sie ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und dies nur bis zur Höhe der vereinbarten Entgelts für die Nutzung der Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräume.



GÖSSERHALLE

§ 4 Leistungen

- 4.1. By VEEM Event GmbH verpflichtet sich, die von ihr vertraglich zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 4.2. Der KUNDE verpflichtet sich, die für die Leistungen mit By VEEM Event GmbH vereinbarten Entgelte (Mietpreis, Entgelt für Speisen und Getränke, etc.) fristgerecht zu zahlen.
- 4.3. Die vereinbarten Entgelte verstehen sich exklusive 20% Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.
- 4.4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich das von By VEEM Event GmbH allgemein für eine derartige Leistung errechnete Entgelt, so kann das vertraglich vereinbarte Entgelt angemessen, jedoch höchstens um 10%, erhöht werden.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 5.1. Rechnungen von der By VEEM Event GmbH sind prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung hat auf das Konto mit IBAN: AT63 5100 0920 1482 0100, BIC: EHBAT2E, lautend auf "By VEEM Event GmbH" zu erfolgen.
- 5.2. Der KUNDE verpflichtet sich, binnen 7 Tagen nach Vertragsabschluss 50% des vereinbarten Gesamtentgelts laut Auftragsbestätigung zuzüglich 20% Umsatzsteuer im Voraus zu bezahlen. Die Restzahlung des vereinbarten Gesamtentgelts ist bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungstag zu begleichen. Alle weiteren noch auftretenden, zusätzlichen Leistungen werden nach Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind ebenfalls binnen 7 Tagen ohne Abzug zu begleichen.
- 5.3. Im Fall des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der KUNDE zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz. Als Basiszinssatz wird der Dreimonats-Euribor zum jeweils letzten Quartalsbeginn herangezogen.

§ 6 Rücktritt der By VEEM Event GmbH

- 6.1. By VEEM Event GmbH ist berechtigt vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, wenn:
 - 6.1.1. der KUNDE die Vorauszahlung gemäß Punkt 5.2. trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist zahlt.
 - 6.1.2. über das Vermögen des KUNDEN und/oder des Veranstalters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
 - 6.1.3. die Erfüllung des Vertrages durch By VEEM Event GmbH durch höhere Gewalt, (z.B. Erdbeben, Kriege, Terroranschläge, Sturmschäden, Brände, Explosionen und Detonationen jeglicher Art, etc.) oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände nicht möglich ist.
 - 6.1.4. die Veranstaltung unter Angabe irreführender und/oder falscher Tatsachen, z.B. über den Zweck der Veranstaltung und/oder den Veranstalter, gebucht wurde.
 - 6.1.5. By VEEM Event GmbH begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder das Ansehen der By VEEM Event GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der By VEEM Event GmbH zuzurechnen ist.
- 6.2. By VEEM Event GmbH hat dem KUNDEN den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 6.3. Bei Rücktritt der By VEEM Event GmbH entsteht kein Schadenersatzanspruch des KUNDEN, außer By VEEM Event GmbH handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 7 Rücktritt des KUNDEN

- 7.1. Der KUNDE ist gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.2. Der KUNDE hat By VEEM Event GmbH den Rücktritt vom Vertrag schriftlich (eingeschriebener Brief, Email) mitzuteilen. Als Datum des Inkrafttretens eines Rücktritts vom Veranstaltungsvertrag gilt das Eintreffen des Stornos bei By VEEM Event GmbH.
- 7.3. 7.3 Je nach Eintreffen der Rücktrittserklärung bei der By VEEM Event GmbH ergeben sich folgende Stornokosten nach Vertragsabschluss
- bis 15 Tage vor der Veranstaltung 50% der Raummiete / Sonstige gebuchte Leistungen* 25%
 - ab 14 Tage vor der Veranstaltung 100% der Raummiete / Sonstige gebuchte Leistungen* 50%
- *Sonstige Leistungen definieren sich bspw. durch Catering, Eventtechnik, Personal, Dekoration, sonstige Aufbauten, Personalbereitstellungen und andere Leistungen, etc.
- 7.4. 7.4 Die Stornogebühren unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch der By VEEM Event GmbH bleibt bestehen.

§ 8 Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeiten

- 8.1. Es gilt die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl. Der KUNDE ist verpflichtet, By VEEM Event GmbH umgehend über eine Änderung der Teilnehmerzahl zu informieren. Bei Abweichungen von mehr als 15% ist By VEEM Event GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall verpflichtet sich der KUNDE zur Zahlung der Stornogebühr gemäß § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 8.2. Mindestens 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn muss dem Locationmanagement der By VEEM Event GmbH die endgültige Personenzahl vom KUNDEN schriftlich mitgeteilt werden. Diese Personenzahl gilt als Berechnungsgrundlage und wird in jedem Fall in Rechnung gestellt (Garantiezahl).
- 8.3. Im Falle einer Erhöhung der Teilnehmerzahl hat der KUNDE dies bis fünf Werktage vor dem Veranstaltungstag an By VEEM Event GmbH schriftlich mitzuteilen. Es wird die tatsächliche Teilnehmerzahl als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- 8.4. Die By VEEM Event GmbH behält sich das Recht vor, andere Räumlichkeiten als die vertraglich vereinbarten für die Ausrichtung der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, wenn die Zurverfügungstellung eines anderen Raumes unter Berücksichtigung der Interessen der By VEEM Event GmbH für den KUNDEN zumutbar ist.
- 8.5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der By VEEM Event GmbH die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so ist By VEEM Event GmbH berechtigt, die zusätzlichen Kosten der Leistungserbringung dem KUNDEN in Rechnung zu stellen.
- 8.6. By VEEM Event GmbH behält sich das Recht vor, parallel Veranstaltungen in anderen Räumen abzuhalten, sofern diese für den Kunden zumutbar sind. Auch die zentrale Toilettenanlage kann parallel für mehrere Veranstaltungen benützt werden.

§ 9 Speisen und Getränke

- 9.1.** Werden vom Kunden/Veranstalter für eine Veranstaltung Speisen als Cateringleistung gewünscht, können diese entweder:
- 9.2.** 9.1.1 bei By VEEM Event GmbH bzw. deren Partner, auf Grund verschiedener Vorschläge bestellt werden. Die Auswahl und Bestellung muss spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an By VEEM Event GmbH übergeben werden.
- 9.3.** 9.1.2 oder vom Kunden/Veranstalter bei seiner gewünschten Catering-Firma bestellt werden.
- 9.4.** 9.2 Werden vom Kunden/Veranstalter für eine Veranstaltung Getränke als Cateringleistung gewünscht, werden:
- 9.5.** 9.2.1 alle Bier und Bier-Mixgetränke ausschließlich über die By VEEM Event GmbH der Marke "Gösser" bestellt.
- 9.6.** Ebenso sind alle antialkoholischen Getränke, insbesondere Mineralwasser, ausschließlich über By VEEM Event GmbH zu bestellen.
- 9.7.** 9.2.2 Alle anderen Getränke wie z.B. Wein, Sekt, Spirituosen, Kaffee etc. können über By VEEM Event GmbH, oder über eine andere Catering-Firma vom Kunden/Veranstalter bestellt werden.

§ 10 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 10.1.** Der KUNDE ist verpflichtet, die technischen Einrichtungen und Anschlüsse, soweit sie von By VEEM Event GmbH angeboten werden, zu verwenden.
- 10.2.** Bei Veranstaltungen im Eventbereich (z.B. Modeschauen, Produktpräsentationen, Shows, Abendveranstaltungen mit Musik, Konzerte), sowie auch jenen, die keinen Event-Charakter haben, (z.B. Seminare, Tagungen, Konferenzen) ist mindestens eine Woche vor Veranstaltungstermin eine detaillierte Technikliste und ein Probenplan vom KUNDEN an By VEEM Event GmbH schriftlich zur Verfügung zu stellen.
- 10.3.** Kommt der KUNDE seinen Verpflichtungen nach Pkt. 10.2. nicht fristgerecht nach, so sind allfällige Mängel bei der Umsetzung der technischen Erfordernisse vom KUNDEN zu verantworten und er kann daraus keine Preisminderungs- sowie Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegenüber By VEEM Event GmbH ableiten.
- 10.4.** Aufgrund der fix installierten Eventtechnik ist ausschließlich die hauseigene Exklusiv-Technikfirma (Habegger GmbH) zu verwenden, sofern dies nicht anders vereinbart wurde. Die Miete für die benötigte Technik bezieht sich nur auf den tatsächlichen Veranstaltungsraum und den (die) Veranstaltungstag(e). Darüber hinausgehende technische Proben und Probearbeiten sind gesondert vertraglich zu vereinbaren.
- 10.5.** Zusätzlich werden dem KUNDEN die tatsächlichen Arbeitsstunden des für die technischen Vorbereitungen erforderlichen Personals von By VEEM Event GmbH, inklusive Auf- und Abbau der technischen Geräte, verrechnet. Die Arbeitsstunden der Ton- und Lichttechniker und des für den Auf- und Abbau erforderlichen Personals werden laut dem im Veranstaltungsangebot vorgegebenen Stundensatz verrechnet, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung zwischen By VEEM Event GmbH und dem KUNDEN getroffen wurde.
- 10.6.** Sollte die vorhandene Technik für die geplante Veranstaltung nicht ausreichend sein, verpflichtet sich der KUNDE der By VEEM Event GmbH mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Auflistung der zusätzlichen erforderlichen technischen Einrichtungen schriftlich bekannt zu geben. Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, werden die zusätzlichen technischen Geräte von By VEEM Event GmbH herbeigeschafft und installiert.
- 10.7.** Die Kosten für zusätzlich benötigte technische Einrichtungen und für deren Installation sind vom KUNDEN zu tragen.
- 10.8.** Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des KUNDEN unter Nutzung des Stromnetzes von By VEEM Event



GÖSSERHALLE

GmbH bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen und/oder Beschädigungen an technischen Anlagen der By VEEM Event GmbH gehen zu Lasten des KUNDEN, soweit diese nicht die By VEEM Event GmbH zu vertreten hat. Die entstehenden Stromkosten werden dem KUNDEN nach Verbrauch berechnet.

10.9. Bleiben durch den Anschluss der technischen Anlagen des KUNDEN die Anlagen der By VEEM Event GmbH unbenutzt, ist diese berechtigt dem KUNDEN eine Ausfallsvergütung in Rechnung zustellen.

10.10. Störungen an den von By VEEM Event GmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Störungen, die nicht von By VEEM Event GmbH zu vertreten sind, berechtigen den KUNDEN nicht zur Minderung oder Rückforderung des vereinbarten Entgelts.

10.11. Um parallel stattfindende Veranstaltungen der By VEEM Event GmbH nicht zu behindern, oder in der Durchführung zu gefährden, sind bei Einsatz von drahtlosen Mikrofonen oder anderen Sende- und Empfangseinrichtungen die dafür notwendigen Frequenzen bei der Abteilung „Technik“ der By VEEM Event GmbH schriftlich zu beantragen. Es sind die Anzahl der Sende- und Empfangseinrichtungen sowie die benötigten Frequenzen anzugeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung dieser Frequenzen in den Räumlichkeiten des Objektes „Gösserhalle“. Sollten sich Überschneidungen mit bereits genutzten Frequenzen ergeben, werden dem KUNDEN andere Frequenzen zugeteilt. Diese sind unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung haftet der KUNDE für alle daraus entstehenden Schäden und Folgeschäden.

10.12. Bei der Vorbereitung der Veranstaltung(en) verpflichtet sich der KUNDE, Anweisungen des Locationmanagers für den technischen Bereich der By VEEM Event GmbH Folge zu leisten, um den reibungslosen Ablauf der By VEEM Event GmbH nicht zu gefährden und/oder zu beeinträchtigen. Leistet der KUNDE den Anweisungen nicht Folge, haftet er für allenfalls daraus entstehende Schäden und Folgeschäden.

§ 11 Anlieferung mitgebrachter Gegenstände

11.1. Werden vom KUNDEN zur Durchführung der Veranstaltung(en) besondere Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände (zB. Kostüme, Kleidungsstücke, Dekorationsgegenstände, Bühnenzubehör, KFZ für die Fahrzeugpräsentationen, etc.) benötigt, verpflichtet sich der KUNDE die By VEEM Event GmbH spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungstermin schriftlich über Art und Umfang dieser Gegenstände und über den Zeitpunkt der Anlieferung zu informieren.

11.2. Werden für Anlieferung bzw. Auf- und Abbautätigkeiten Hilfskräfte der By VEEM Event GmbH benötigt, so verpflichtet sich der KUNDE dies mindestens sieben Werktage vor Veranstaltungstermin zu beantragen.

11.3. Für Hilfskräfte wird ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt.

§ 12 Verlust, Beschädigung und Entfernung mitgebrachter Sachen

12.1. Vom KUNDEN in die Veranstaltungsräumlichkeiten mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des KUNDEN in den Veranstaltungsräumen der By VEEM Event GmbH, die für Verlust, Entfernung und/oder Beschädigung keine Haftung übernimmt.

12.2. Dekorationsmaterial, das vom KUNDEN mitgebracht und verwendet wird, hat den behördlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der KUNDE ist verpflichtet, dafür einen Nachweis zu erbringen.

12.3. Die Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände des KUNDEN, die dieser zur Veranstaltung mitgebracht hat, sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Entfernt der KUNDE diese nicht, ist By VEEM Event GmbH berechtigt, diese auf Kosten des KUNDEN zu entfernen und auf dessen Kosten zu lagern.



GÖSSERHALLE

§ 13 Benutzung von Einrichtungen

Die Benutzung der Einrichtungen in den Veranstaltungsräumen durch den KUNDEN erfolgt auf dessen eigene Gefahr. Sollten durch die Benutzung der Einrichtungen, die dem KUNDEN von By VEEM Event GmbH im Rahmen der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, Schäden welcher Art auch immer auftreten, so trifft die Haftung hierfür den KUNDEN. Dieser verpflichtet sich, By VEEM Event GmbH auch gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

§ 14 Haftung des KUNDEN für Schäden

14.1. Der KUNDE ist verpflichtet, eine Eventhaftpflicht-Versicherung abzuschließen. (Versicherungsformular auf Anfrage bei By VEEM Event GmbH). Der KUNDE haftet für alle Schäden an Gebäuden und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden. Die abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist auf Aufforderung der By VEEM Event GmbH vorzulegen.

14.2. By VEEM Event GmbH ist berechtigt, vom KUNDEN entsprechende Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kaution, Bankgarantien) zu verlangen.

§ 15 Behördliche Genehmigungen

15.1. Sämtliche behördliche Genehmigungen und/oder Bewilligungen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, sind vom KUNDEN beizubringen.

15.2. Sofern die Anmeldung einer Veranstaltung erforderlich ist, hat der KUNDE die Anmeldebescheinigungen der By VEEM Event GmbH spätestens 7 Werktage vor dem Veranstaltungstermin vorzulegen.

15.3. Werden Strafen über By VEEM Event GmbH verhängt, da der KUNDE nicht über die erforderlichen Bewilligungen und/oder Genehmigungen für die Veranstaltung verfügt hat, so ist By VEEM Event GmbH berechtigt, diese an den KUNDEN weiter zu fakturieren. Der KUNDE verpflichtet sich, By VEEM Event GmbH schad- und klaglos zu halten.

§ 16 Abgaben, Gebühren

16.1. Allfällige Abgaben und/oder Gebühren, die im Zusammenhang mit der (den) Veranstaltung(en) anfallen können, trägt zur Gänze der KUNDE. Dieser verpflichtet sich, By VEEM Event GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

16.2. Allfällige Kosten (Gebühren, Abgaben, Vertragserrichtungskosten) im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag trägt zur Gänze der KUNDE.



§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Auftragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf der Schriftform.
- 17.2. Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragsteils zu erfolgen. Erklärungen an By VEEM Event GmbH haben an deren Geschäftsanschrift, Laxenburger Straße 2B, 1100 Wien, zu erfolgen.
- 17.3. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Wien.
- 17.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Veranstaltungsvertrag ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien.
- 17.5. Der Veranstaltungsvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht.
- 17.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Veranstaltungsvertrages unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 17.7. Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Veranstaltungsvertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.
- 17.8. Die zu bezeichnenden einzelnen gewählten Überschriften dienen einzig der Übersichtlichkeit. Sie sind daher nicht zur Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen heranzuziehen.